

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1959

Nummer 24

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
10. 6. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	2030	111
10. 6. 59	Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	3210	111
10. 6. 59	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Belgien		112
1. 6. 59	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Herne — Schwelm		112
1. 6. 59	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1959	630	112

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen. Vom 10. Juni 1959.

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) sowie der §§ 11 Abs. 1, 47 und 58 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 treten an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 14“ die Besoldungsgruppe „A 13“ und an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 17“ die Besoldungsgruppe „A 16“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für die der Besoldungsordnung H angehörenden außerordentlichen und ordentlichen Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, die Direktoren der Kunsthochschulen und die der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 3 wird § 3 Absatz 1.

b) In dem neuen Absatz 1 tritt in der Nummer 1 an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 13“ die Besoldungsgruppe „A 12“ und in der Nummer 2 an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 5“ die Besoldungsgruppe „A 7“.

c) Dem Absatz 1 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für die der Besoldungsgruppe A 13 angehörenden Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen auf die Schulkollegien und den Regierungspräsidenten in Detmold — für die höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe — zu übertragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1959 in Kraft, soweit sie nicht Vorschriften enthält, deren neue Fassung auf § 40 Abs. 3 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) beruht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Innenminister:

Dufhues.

— GV. NW. 1959 S. 111.

3210

Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Überein- kommen vom 20. Juni 1956 über die Geltend- machung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Vom 10. Juni 1959.

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Übermittlungsstellen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens nimmt der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Justizminister:

Dr. Flehlinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 111.

Bekanntmachung

über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen des Königreichs Belgien.

Vom 10. Juni 1959.

Auf Grund des § 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzssamm. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Belgien die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Düsseldorf, den 10. Juni 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Justizminister:

Dr. Flehlinghaus.

— GV. NW. 1959 S. 112.

Anzeige

des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1959.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasfernleitung Herne—Schwelm.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Mai 1959 S. 173 die Anordnung über die Feststellung der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die

Umlegung der bestehenden Gasfernleitung Herne—Schwelm im Stadtbezirk Harpen der kreisfreien Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1959 S. 112.

630

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1959.

Auf Grund des § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1959 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1959 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	335 989 400,— DM
in der Ausgabe auf	335 989 400,— DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	32 927 100,— DM
in der Ausgabe auf	32 927 100,— DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,46% der für das Rechnungsjahr 1959 geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1958 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 24 223 000 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Neubau des Dienstwohnhauses für den Direktor des Landschaftsverbandes 200 000 DM
2. Neubau des Landeshauses in Köln
— letzte Teilrate — 820 000 DM
3. Neubau eines Zellenhauses für 100 Betten in der Männerabteilung der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler
— Schlußrate — 560 000 DM
4. Neubau eines Heimes zur Unterbringung des Schwesternpersonals bei der Rheinischen orthopädischen Landeskinderklinik Süchteln
— Schlußrate — 398 000 DM
5. Neubau eines Gehörloseninternats für gehörlose Kinder bei der Rheinischen Landesgehörlosenschule Köln
— 3. Baurate — 600 000 DM
6. Neubau eines Internats bei der Rheinischen Landesgehörlosenschule Euskirchen
— Schlußrate — 474 000 DM
7. Um- und Erweiterungsbau (Anbau) eines Gruppenhauses bei dem Rheinischen Landesjugendheim Erlenhof in Euskirchen
— 1. Baurate — 160 000 DM
8. Um- und Erweiterungsbau eines Gruppenhauses bei dem Rheinischen Landesjugendheim Fichtenhain
— 1. Baurate — 170 000 DM
9. Neubau eines Hauses zur Aufnahme von 2 geschlossenen Erziehungsgruppen bei dem Rheinischen Landesjugendheim Halfeshof in Solingen
— 1. Baurate — 380 000 DM
10. Neubeschaffung und Einbau eines Großheizkessels des Rheinischen Landesjugendheimes Erlenhof in Euskirchen 80 000 DM
11. Neubau eines heilpädagogischen Heimes und eines Übergangsheimes für 90 Plätze in Süchteln
— 2. Baurate — 2 000 000 DM
12. Neubau der Rheinischen Landesfrauenklinik in Wuppertal-Elberfeld
— 2. Baurate — 3 800 000 DM
13. Neubau eines Krankenhauses für geisteskranken und geistesschwache Kinder für 250 Betten bei der Rheinischen Landesheilanstalt Johannistal
— 2. Baurate — 2 000 000 DM

14. Neubau eines Krankenhauses für 50 unruhige Frauen bei der Rheinischen Landesheilstalt Bonn — Schlußrate —	480 000 DM
15. Neubau eines Krankenhauses für 80 Frauenbetten in der Rheinischen Landesheilstalt Galkhausen — 1. Baurate —	400 000 DM
16. Neubau eines Krankenhauses für 70 Männerbetten in der Rheinischen Landesheilstalt Galkhausen — 1. Baurate —	400 000 DM
17. Neubau einer Aufnahmeklinik für 180 Männer- und Frauenbetten bei der Rheinischen Landesheilstalt und Nervenlinik Düsseldorf-Grafenberg — 1. Baurate —	1 200 000 DM
18. Neubau eines Schwesternwohnheimes für 55 Betten bei der Rheinischen Landesheilstalt Galkhausen — Schlußrate —	175 000 DM
19. Neubau eines Pflegerinnenheimes bei der Rheinischen Landesheilstalt Bedburg-Hau — Schlußrate —	350 000 DM
20. Erweiterungsbau des Schwesternwohnheimes um 70 Betten bei der Rheinischen Landesheilstalt und Nervenlinik Düsseldorf-Grafenberg — Schlußrate —	161 000 DM
21. Neubau eines Schwesternwohnheimes für 50 Betten bei der Rheinischen Landesheilstalt Johannistal — Schlußrate —	141 000 DM
22. Neubau eines Schwesternwohnheimes für 50 Betten bei der Rheinischen Landesheilstalt Bonn — Schlußrate —	385 000 DM
23. Neubau des Jugendhofs Rheinland in Heisterberg — Schlußrate —	89 000 DM
24. Darlehen für die allgemeine Wohnungsfürsorge	900 000 DM
25. Darlehen für die besondere Wohnungsfürsorge aus Anlaß der Umsiedlung nach Köln	2 950 000 DM
26. Zusatzdarlehen für den Wohnungsbau der Dienstkräfte des Landschaftsverbandes aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes	600 000 DM
27. Neubau des Landesstraßenbauamts Düsseldorf — 1. Baurate —	600 000 DM

28. Erhöhung des Stammkapitals bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf 3 750 000 DM
Insgesamt: 24 223 000 DM

Düsseldorf, den 23. März 1959.

Burauen
Vorsitzender der Landschaftsversammlung.

Nikoleizik Wemhöner
Schriftführer der Landschaftsversammlung.

II

Die nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu §§ 2, 3 und 4 sind unter dem 26. 5. 1959 erteilt.

III

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	2 250 200	8 671 200
2 Schulen	248 750	967 400
3 Kulturpflege	506 000	4 539 300
4 Fürsorge und Jugendhilfe	94 027 750	145 857 550
5 Gesundheits- und Jugendpflege	22 695 950	27 363 550
6 A Bau- und Wohnungswesen	170 750	965 400
6 B Straßenbau	112 039 350	130 358 650
7 Öffentliche Einrichtungen	10 486 650	10 542 900
8 Wirtschaftliche Unternehmen	4 754 350	4 259 000
9 Finanzen	88 809 650	2 464 450

IV

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1959 bis zum 20. Juni 1959 in Düsseldorf, Landeshaus, Zimmer 50, und in Köln, Richmodstraße 1 bis 5, in den Büroräumen der Umsiedlungskommission des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich aus.

Düsseldorf, den 1. Juni 1959.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland.

In Vertretung:

Könemann.

— GV. NW. 1959 S. 112.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.